

HAUSORDNUNG

Die Benutzung der König-Konrad-Halle in Villmar richtet sich nach den Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Villmar, sofern nichts anderes mit dem Gemeindevorstand vereinbart ist.

Der/Die Benutzer*in ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.

Getränke können derzeit frei bezogen werden, d.h. der Benutzer/die Benutzerin ist nicht mehr an einen einzelnen Getränkelieferanten gebunden.

Nutzung des Beamers: Bei gewerblicher bzw. kommerzieller Nutzung von auswärtigen Personen und Vereinen ist eine Gebühr von 200,00 € zu entrichten. Bei privater Nutzung ohne Gewinnerzielungsabsichten und für ortsansässige Personen und Vereine mit Gewinnerzielungsabsicht ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten. Für die Nutzung ortsansässiger Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht wird keine Gebühr erhoben.

Die Kosten in Höhe von 30,00 € für die erforderliche Reinigung der Bierleitung, werden zusammen mit der Gebühr für die Halle abgerechnet.

Bei Anmietung der König-Konrad-Halle in Villmar kann die Gemeindeverwaltung die Hinterlegung einer Kaution fordern. Die Höhe der Kaution richtet sich nach der angemieteten Räumlichkeit sowie der bestehenden Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Villmar.

Die Räumlichkeiten können erst am Abend vor der geplanten Veranstaltung, Feier, Besprechung etc. (falls mit der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister nichts anderes vereinbart wurde) bestuhlt bzw. hergerichtet werden.

Bei Großveranstaltungen wie Discos, Kirmes, Fastrachtsbälle und Tanzveranstaltungen jeder Art muss grundsätzlich der Brandschutzboden ausgelegt werden. Dies geschieht in der Regel durch den Hausmeister bzw. durch die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes. Das dazugehörige Klebeband ist bei dem Hausmeister erhältlich und wird nach Aufwand berechnet (pro Rolle 4,40 €).

Disco-Veranstaltungen mit der Bezeichnung „Flatrate-Saufen“ oder „1,00 € Party“ sind strengstens untersagt! Hierbei muss der § 11 (3) Nr. 5 des Gaststättengesetzes eingehalten werden sowie die §§ 5 und 9 des Jugendschutzgesetzes.

Die Bestuhlungspläne hängen in der König-Konrad-Halle aus. Auf Anfrage erhalten Sie diese von der Gemeindeverwaltung Villmar. Abweichungen müssen mit der Verwaltung abgestimmt werden und auch genehmigt sein.

Falls Sie Leistungen des Bauhofes bzw. des Hausmeisters in Anspruch nehmen, wird dies mit 38,00 € pro Person und Stunde berechnet, ggf. fallen Fahrzeugkosten in Höhe von 17,90 € an.

Vor Benutzung der gemeindeeigenen Lautsprecheranlage muss eine Einweisung durch den Hausmeister erfolgen. Der Hausmeister schließt nach vorheriger Absprache die Räumlichkeiten auf und sorgt für die eventuelle Beleuchtung und Beheizung.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass bei Veranstaltungen, bei denen zusätzliche Beleuchtungen betrieben werden, Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien eingehalten werden.

Für eventuell auftretende Schäden haftet der/die Benutzer*in in vollem Umfang. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde Villmar in voller Höhe zu erstatten.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle genutzten Räume einschließlich der Toilettenanlagen nass zu reinigen, die Außenanlagen sowie die Parkplätze in ordnungsgemäßem und

gereinigtem Zustand am darauffolgenden Tag bis 10:00 Uhr dem Hausmeister zu übergeben, falls keine andere Uhrzeit mit dem Hausmeister vereinbart wurde. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Nachreinigung werden dem/der Benutzer*in mit 38,00 €/Std. in Rechnung gestellt.

Zu beachten ist, dass der/die Benutzer*in vor Übergabe an den Hausmeister den bei der Benutzung anfallenden Müll ordnungsgemäß beseitigt (nicht in die Tonnen des Bürgerhauses)!

In der König-Konrad-Halle sind die darin befindlichen Gegenstände an ihrem Platz zu belassen, weder zu entfernen noch zu verändern.

Die Vorschriften der Nachtruhe (22:00 - 06:00 Uhr) sind einzuhalten. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden! Die Nachtruhe der Nachbarn ist zu gewährleisten.

Des Weiteren ist nach Beendigung der Veranstaltung darauf zu achten, dass alle Lichter gelöscht, Türen verschlossen und die Alarmanlage aktiviert sind.

Wir bitten Sie, keine Nebel-Anlagen oder ähnliches zu verwenden, da sonst die Fenster durch die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen geöffnet werden. Die Fenster können nur durch den Hausmeister am nächsten Tag geschlossen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG) am 1. Oktober 2007 ist das Rauchen in öffentlichen Einrichtungen und somit auch in den gemeindeeigenen Hallen/Bürgerhäusern nicht gestattet. Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bitte setzen Sie sich ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung, damit der weitere Ablauf besprochen werden kann.

Sofern organisatorische Unklarheiten bestehen, setzen Sie sich bitte mit der Gemeindeverwaltung (Frau Ritter, Tel.: 06482/9121-34) oder dem zuständigen Hausmeister (Herrn Blümel, Tel.: 06482/4466 oder 0160/91444480) in Verbindung.

Mit Entgegennahme der beigefügten Bestätigung von der Gemeindeverwaltung erkennt der/die Benutzer*in die Bedingungen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Villmar an.